

XXII. GP.-NR

83 /A (E)

2003 -03- 2 6

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Mag. Maier, Gabriele Heinisch-Hosek, Dr. Jarolim, Lackner und GenossInnen
betreffend Berichte nach Änderung der „Suchtgift – Grenzmengenverordnung“ und des „Suchtmittelgesetzes (SMG)“

Mit 1. Juni 2001 ist die Änderung der sog. „Grenzmengenverordnung“ in Kraft getreten, dieser Änderung folgten im Jahr 2001 weitere Verschärfungen im Suchtmittelgesetz, wie beispielsweise:

- Eine möglichst frühzeitige Überprüfung einer vermuteten oder vom Täter selbst behaupteten Suchtmittelabhängigkeit (§§ 27, 28 SMG). Der Täter, welcher der Beschaffungskriminalität verdächtigt ist, soll sich nicht auf eine Suchtmittelabhängigkeit berufen können, die in Wahrheit nicht vorliegt, so die damalige Argumentation der Blau-Schwarzen Mehrheit im Nationalrat.
- Die Strafandrohung für das schwerste Verbrechen nach dem Suchtmittelgesetz – SMG (§ 28 Abs. 5) wurde auf lebenslange Freiheitsstrafe ausgedehnt. Davon betroffen sind Drogenhändler, die in einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung des Drogenhandels mit einer großen Menge Suchtgift führend tätig sind.
- Weiters eine differenziertere Handhabung der probeweisen Anzeigenrücklegung (§ 35 SMG), wenn der Täter innerhalb offener Probezeit erneut wegen Erwerbs oder Besitzes einer geringen Menge Suchtmittel zum eigenen Gebrauch angezeigt wird.

Auch das Bundesministerium für Justiz war an der Änderung der „Suchtgift-Grenzmengenverordnung“ des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen beteiligt. Diese Verordnung ist für die Gerichte wesentlich, da in den Strafbestimmungen des Suchtmittelgesetzes auf diese Grenzmengen verwiesen wird und sich daran insbesondere der Strafraum orientiert bzw. Anordnungen von „Therapie statt Strafe“. Entsprechend dem damaligen Regierungsvorhaben wurde die Grenzmenge für Heroin von bisher fünf Gramm auf drei Gramm abgesenkt. Seit 1. Juni 2001 ist diese neue Regelung in Kraft. Daraus ergibt sich, dass ab 1. Juni 2001 Personen nach § 28 SMG angezeigt werden konnten, deren Strafbestand bis dahin unter § 27 SMG geregelt war. Das was früher ein „Vergehen“ war, wurde damit zu einem „Verbrechen“, von einem Strafverfahren konnte nicht mehr abgesehen werden (Strafe statt Therapie!).

Bereits der Entwurf zur Änderung zur "Suchtgift Grenzmengenverordnung" (Herabsenkung der Grenzmenge bei Heroin von fünf Gramm auf drei Gramm) wurde von den meisten Experten und allen 9 Bundesländern absolut abgelehnt. Mit der vorgenommenen Senkung der Grenzmenge auf drei Gramm wurde der Personenkreis, der "Therapie statt Strafe" erhalten kann, massiv eingeschränkt. Dies führte – wie jetzt nachgewiesen wurde - zu einer verstärkten Kriminalisierung von

suchtgiftkranken Personen. Insgesamt widersprach dies massiv den bisherigen Intentionen der österreichischen Drogenpolitik.

Die verstärkte Kriminalisierung von Suchtgiftkranken führt zur sozialen Desintegration der Betroffenen und vermindert deren Chancen auf Rehabilitation. Die Änderung steht daher im krassen Gegensatz zu allen Maßnahmen, die in Österreich seit vielen Jahren erfolgreich zur Stabilisierung der Drogenproblematik beigetragen hat.

Die Folgen waren absehbar und wurden in jüngster Zeit eindeutig bestätigt: Die Verschärfung des Suchtmittelrechts führte zu mehr Anzeigen, U-Haftverhängungen und Verurteilungen mit Haft. Durch die Herabsetzung der Strafmündigkeit waren insbesondere „junge Erwachsene“ betroffen. Dies wurde am 17.03.03 sogar vom Justizministerium und vom Bundesminister selbst bestätigt. Grund dafür, dass Österreichs Gefängnisse voll sind, seien vor allem die Verhaftungen wegen Drogenkonsums. Diese sind von 2000 bis September 2002 um 60 % gestiegen. Die Zunahme betrafen in erster Linie Jugendliche (plus 60 %) und junge Erwachsene zwischen 18 und 21 Jahren (plus 35 %).

Diese Entwicklung bei den Haftzahlen hat sich diese Bundesregierung und somit der Justizminister daher selbst zuzuschreiben. Law und Order-Philosophie in der Drogenpolitik führt zu Kriminalisierung und damit auch zu steigenden Häftlingszahlen.

Die ehemals gültige Grenzmenge von Heroin bei 5,0 g lag dem Richtwert des Gutachtens des Beirates zur Bekämpfung des Missbrauchs von Alkohol und anderen Suchtmitteln aus dem Jahre 1985 zu Grunde sowie den Anforderungen des § 28 SMG nach einer ausgewogenen Berücksichtigung sowohl kriminalpolitischer als auch gesundheitspolitischer Überlegungen.

Die sogenannte "Grenzmenge" ist die Untergrenze, ab der eine Suchtgiftmenge als "große Menge" gilt und bildet die Trennmenge zwischen leichteren und schweren Suchtgiftdelikten. Es stellt darüber hinaus aber auch die quantifizierte Trennlinie für den gesamten gesundheitspolitischen Aktionsbereich dar, die das Suchtmittelgesetz unterhalb dieser Grenzmenge für Suchtmittelkonsumenten aber auch für Suchtgiftkranke (besonders für junge Menschen) eröffnet.

Eine Resozialisierung von Suchtgiftkranken wird allerdings durch gerichtliche Vorstrafen erschwert, wenn nicht manche dadurch überhaupt entmutigt werden, was letztendlich zu weiteren öffentlichen Kosten führt. Damit wurde jedenfalls der bisherigen gesundheitspolitischen Intention des Suchtmittelgesetzes, die der Sucht als Krankheit im psychosozialen Kontext durch den Weg "Therapie statt Strafen" Rechnung trägt, die nur bei Suchtgiftdelinquenz unterhalb der "großen Menge" zum Tragen kommt, nicht mehr entsprochen.

Allen gesundheitspolitischen Interessen widersprechend war auch die Begründung für diese Änderung: Es wurde nämlich als Grund für die Senkung der Grenzmenge für Heroin die im ersten Regierungsübereinkommen zwischen ÖVP und FPÖ formulierte "Absenkung der erlaubten Grenzmengen" zitiert. Auch die Zitierung einer OGH Entscheidung war verfehlt, da diese Judikatur von 1997 zum damals geltenden Suchtgiftgesetz ergangen ist und eben bei dieser Judikatur bei Erstellung der Grenzmengenregelung im Jahr 1997 nicht gefolgt wurde.

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen daher den nachfolgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

EntschlieÙung

Der Nationalrat hat beschlossen:

„Der Bundesminister für Justiz wird aufgefordert

1. einen Bericht für die Zeiträume von 1.Juni 2001 bis 31.Dezember 2001 sowie 1.Jänner 2002 bis 31.Dezember 2002 vorzulegen, der alle Anzeigen nach dem SMG, U-Haftverhängungen, Freisprüche, SMG-Verurteilungen sowie Haftstrafen (jeweils nach Alter der Täter gegliedert) beinhaltet,
2. einen Bericht mit den entsprechenden Zahlen nach Ziffer 1 für die Zeiträume
1. Juni 1999 bis 31.Dezember 1999
1. Juni 2000 bis 31.Dezember 2000
1. Jänner 1999 bis 31.Dezember 1999
1. Jänner 2000 bis 31.Dezember 2000
1. Jänner 2001 bis 31.Dezember 2001
vorzulegen,
3. die Anzahl der angeordneten gesundheitlichen Massnahmen (Therapie statt Strafe) sowie nach dem SMG für die in Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Zeiträume in diesen Berichten mitzuteilen, sowie
4. die ausschliesslich durch die Änderung der Suchtgiftgrenzmengenverordnung veranlassten Anzeigen und rechtskräftigen Verurteilungen nach dem SMG für die Zeiträume nach Ziffer 1 den Berichten anzuschließen.“

Schumann
G. Reinhold-Hosek
Thur
F. F.
K. Wimmer

Zuweisungsvorschlag: Justizausschuss